TEIL III.1.B - ERGÄNZENDER FRAGEBOGEN ZU REGIONALEN INVESTITIONSBEIHILFEREGELUNGEN

*Dieser zusätzliche Fragebogen ist nicht obligatorisch. Für die Anmeldung von Einzelinvestitionsbeihilfen, die unter die seit dem 1. Januar 2022 geltenden Leitlinien für Regionalbeihilfen*[[1]](#footnote-1) *(im Folgenden „RBL“) fallen, wird jedoch empfohlen, diesen Fragebogen zusätzlich zum Formular „Allgemeine Informationen“ auszufüllen.*

# Anwendungsbereich

* 1. Gründe für die Anmeldung der Regelung anstelle ihrer Einführung auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung[[2]](#footnote-2) (AGVO) oder der De-minimis-Verordnung[[3]](#footnote-3):
* Die Anmeldung betrifft eine Regelung für einen bestimmten Wirtschaftszweig. Geben Sie bitte den betreffenden Wirtschaftszweig (NACE-Code) an:

|  |
| --- |
| … |

* Sonstige Gründe (bitte erläutern):

|  |
| --- |
| … |

* 1. Anwendungsbereich der angemeldeten Regelung
     1. Bestätigen Sie bitte, dass die Rechtsgrundlage der angemeldeten Regelung die Verpflichtung umfasst, Einzelbeihilfen für einen Beihilfeempfänger bei der Kommission anzumelden, wenn der Gesamtbetrag der aus allen Quellen stammenden Beihilfen die in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (im Folgenden „AGVO“) festgelegte Einzelanmeldeschwelle für regionale Investitionsbeihilfen überschreitet (Rn. 22 der RBL).

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Bestätigen Sie bitte, dass die Rechtsgrundlage der angemeldeten Regelung die Verpflichtung umfasst, Einzelbeihilfen für einen Beihilfeempfänger bei der Kommission anzumelden, sofern der Empfänger nicht 1) bestätigt hat, dass er in den beiden Jahren vor Stellung des Beihilfeantrags keine Verlagerung zu der Betriebsstätte vorgenommen hat, in die die geförderte Erstinvestition getätigt werden soll, und 2) zugesagt hat, dies auch in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Erstinvestition nicht zu tun (Rn. 23 der RBL).
    2. Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Bestätigen Sie bitte, dass im Rahmen der angemeldeten Beihilferegelung für die folgenden Arten von Unternehmen und Wirtschaftszweige keine regionalen Investitionsbeihilfen gewährt werden können. Geben Sie bitte für jeden der nachstehenden Fälle die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage der Regelung an.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausgeschlossene Arten von Unternehmen und ausgeschlossene Wirtschaftszweige | Einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage der Regelung |
| Unternehmen in Schwierigkeiten[[4]](#footnote-4) |  |
| Stahlsektor[[5]](#footnote-5) |  |
| Braunkohlesektor[[6]](#footnote-6) |  |
| Steinkohlesektor[[7]](#footnote-7) |  |
| Fischerei und Aquakultur[[8]](#footnote-8) |  |
| Landwirtschaft[[9]](#footnote-9) |  |
| Verarbeitung von in Anhang I des AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Erzeugnisse, die in dem genannten Anhang I aufgeführt sind, und/oder deren Vermarktung[[10]](#footnote-10) |  |
| Verkehr[[11]](#footnote-11) |  |
| Breitband[[12]](#footnote-12) |  |
| Energie[[13]](#footnote-13) |  |

# Erstinvestition, beihilfefähige Kosten und Beihilfen

* 1. **Mit der Regelung geförderte Erstinvestitionen**
     1. Falls die Regelung Investitionen von KMU oder großen Unternehmen[[14]](#footnote-14) in A-Fördergebieten oder Investitionen von KMU in C-Fördergebieten betrifft (Rn. 45 der RBL), geben Sie bitte an, auf welche Art(en) der Erstinvestition sich die Anmeldung bezieht (Rn. 19 Nr. 13 der RBL):
* Erstinvestition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte
* Erstinvestition zum Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte
* Erstinvestition zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte
* Erstinvestition zur grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses der von der Investition in die Betriebsstätte betroffenen Produkte
* Erstinvestition zum Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre[[15]](#footnote-15).
  + 1. Falls die Regelung Investitionen eines großen Unternehmens in einem C‑Fördergebiet betrifft, geben Sie bitte an, auf welche Art(en) von Erstinvestition sich die Anmeldung bezieht (Rn. 19 Nr. 14 und Rn. 14 der RBL):
* Erstinvestition zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte
* Erstinvestition zur Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit[[16]](#footnote-16) wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist
* Erstinvestition zum Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist[[17]](#footnote-17).
  1. **Berechnung der beihilfefähigen Kosten anhand der Investitionskosten**
     1. Wenn sich die nach der Regelung beihilfefähigen Kosten auf materielle Vermögenswerte (Rn. 19 Nr. 31 der RBL) beziehen, geben Sie bitte an, ob der Wert der Investition als Prozentsatz der Kosten für Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen bzw. Ausrüstung berechnet wurde:
* Grundstücke
* Gebäude
* Anlagen/Maschinen/Ausrüstung

Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, nach der die erworbenen Vermögenswerte neu sein müssen[[18]](#footnote-18) (Rn. 27 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, nach der im Falle von KMU höchstens 50 % der Kosten für vorbereitende Studien oder Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Investition beihilfefähig sind (Rn. 28 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, nach der bei Beihilfen an große Unternehmen für grundlegende Änderungen des Produktionsprozesses die beihilfefähigen Kosten in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren höher sein müssen als die Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte (Rn. 29 der RBL).

|  |
| --- |
| .… |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an, nach der bei Beihilfen für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte die beihilfefähigen Kosten mindestens 200 % über dem Buchwert liegen müssen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde (Rn. 30 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte in Fällen, in denen materielle Vermögenswerte geleast werden, die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen (Rn. 31 der RBL):
* Leasingverträge für Grundstücke oder Gebäude müssen nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens bei großen Unternehmen noch mindestens fünf Jahre (bei KMU mindestens drei Jahre) weiterlaufen.

|  |
| --- |
| … |

* Leasingverträge für Anlagen oder Maschinen müssen die Form eines Finanzierungsleasings haben und die Verpflichtung enthalten, dass der Beihilfeempfänger den betreffenden Vermögenswert zum Laufzeitende erwirbt.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Unter Randnummer 32 der RBL heißt es, dass bei Erwerb einer Betriebsstätte *„grundsätzlich nur die Kosten des Erwerbs der Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu berücksichtigen [sind]. Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Das Geschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Wenn der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte mit einer zusätzlichen Investition einhergeht, für die eine Regionalbeihilfe gewährt werden kann, sind die beihilfefähigen Kosten dieser zusätzlichen Investition zu den Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte der Betriebsstätte hinzuzurechnen.“*

Geben Sie bitte, falls dies für die angemeldete Regelung relevant ist, die Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Wenn sich die nach der Regelung beihilfefähigen Kosten auf immaterielle Vermögenswerte (Rn. 19 Nr. 15 der RBL) beziehen, geben Sie bitte an. ob der Wert der Investition anhand der Ausgaben für den Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder sonstigem geistigem Eigentum berechnet wurde:
* Patentrechte
* Lizenzen
* Know-how
* Sonstiges geistiges Eigentum

Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen bei großen Unternehmen die Kosten beihilfefähiger immaterieller Vermögenswerte nur bis zu einer Obergrenze von 50 % der gesamten beihilfefähigen Investitionskosten des Vorhabens berücksichtigt werden dürfen (Rn. 33 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Voraussetzungen der Randnummer 34 der RBL[[19]](#footnote-19) erfüllt sein müssen.

|  |
| --- |
| … |

* 1. **Berechnung der beihilfefähigen Kosten anhand der Lohnkosten**
     1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, in denen festgelegt ist, wie die beihilfefähigen Kosten auf der Grundlage der Lohnkosten zu bemessen sind (Rn. 35 der RBL), wie die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze (Rn. 19 Nr. 16 der RBL) zu errechnen ist und wie die Lohnkosten (Rn. 19 Nr. 33 der RBL) der eingestellten Beschäftigten zu bemessen sind.

|  |
| --- |
| … |

* 1. **Berechnung der abgezinsten beihilfefähigen Kosten**
     1. Geben Sie bitte an, welche Beihilfeformen nach der Regelung zulässig sind:
* Zuschüsse: Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| * … |

* Darlehen: Erläutern Sie bitte, wie das Subventionsäquivalent berechnet wird, und geben Sie die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| * … |

* Garantien: Erläutern Sie bitte, wie das Subventionsäquivalent berechnet wird, und geben Sie die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| * … |

* Steuervergünstigungen: Präzisieren Sie bitte die Art der Maßnahme und erläutern Sie, wie das Subventionsäquivalent berechnet wird. Geben Sie bitte auch die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| * … |

* Sonstige Beihilfeformen: Präzisieren Sie bitte die Beihilfeform und erläutern Sie, wie das Subventionsäquivalent berechnet wird. Geben Sie bitte auch die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| .… |

* + 1. Geben Sie bitte an, ob die Beihilferegelung für eine Kofinanzierung aus im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Unionsfonds (im Folgenden „Fonds“) in Betracht kommt. Falls ja, erläutern Sie bitte, im Rahmen welches Programms eine solche Finanzierung gewährt werden könnte. Geben Sie bitte, falls bereits bekannt, auch die Höhe der Finanzierung aus den Fonds an.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Bewilligungsbehörde vor der Gewährung von Einzelbeihilfen auf der Grundlage der genehmigten Regelung feststellen muss, ob der Beihilfeempfänger (Unternehmensgruppe) für eine oder mehrere Erstinvestitionen, die in derselben NUTS-3-Region in einem Zeitraum von drei Jahren vor Beginn der Arbeiten an dem Investitionsvorhaben begonnen wurden, Beihilfen erhalten hat.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen der Gesamtbetrag der auf der Grundlage der Regelung für ein Einzelinvestitionsvorhaben gewährten Beihilfen nicht den Betrag übersteigt, der sich aus der (unter Rn. 19 Nr. 19 der RBL definierten) „Beihilfehöchstintensität“ ergibt, wobei gegebenenfalls die (nach Rn. 186 der RBL) angehobene Beihilfeintensität für KMU bzw. der (unter Rn. 19 Nr. 3 der RBL definierte) „angepasste Beihilfehöchstsatz“ zu berücksichtigen ist.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Beihilfehöchstintensität eines Vorhabens von der zuerst befassten Bewilligungsbehörde vorab zu berechnen ist, wenn Einzelbeihilfen auf der Grundlage mehrerer Regionalbeihilferegelungen gewährt oder mit Ad-hoc-Beihilfen kumuliert werden (Rn. 99 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, in denen (unter Bezugnahme auf Rn. 100 der RBL) festgelegt ist, wie die Beihilfehöchstintensität für das Vorhaben und die verschiedenen Beihilfeempfänger bemessen wird, wenn nach der Beihilferegelung Beihilfen für Erstinvestitionen im Zusammenhang mit Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit (ETZ) gewährt werden können.

|  |
| --- |
| … |

# Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilferegelung mit dem Binnenmarkt

* 1. **Beitrag zur regionalen Entwicklung, positive Auswirkungen und Erforderlichkeit des staatlichen Eingreifens**
     1. Erläutern Sie bitte, wie die Regelung der Entwicklungsstrategie für das betreffende Gebiet Rechnung trägt und einen Beitrag zu deren Umsetzung leistet (Rn. 44 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen vor Gewährung von Beihilfen für Einzelvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) für die betreffende Investition durchgeführt werden muss, wenn dies rechtlich erforderlich ist (Rn. 49 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Erläutern Sie bitte, wie die Bewilligungsbehörden die Priorität der einzelnen Investitionsvorhaben anhand der mit der Regelung verfolgten Ziele festlegen und dann die entsprechende Auswahl treffen (zum Beispiel anhand eines Bewertungsrasters) (Rn. 44 der RBL). Geben Sie bitte auch die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage oder der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften an.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Erläutern Sie bitte, wie die Bewilligungsbehörde bei der Gewährung von Beihilfen für Einzelinvestitionsvorhaben auf der Grundlage der angemeldeten Regelung feststellt, dass die ausgewählten Vorhaben einen Beitrag zum Ziel der Regelung und somit zur Entwicklungsstrategie für das betreffende Gebiet leisten (Rn. 46 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Erläutern Sie bitte, wie die Bestimmung umgesetzt wird, dass auf der Grundlage der angemeldeten Regelung geförderte Investitionen nach ihrem Abschluss mindestens fünf Jahre (bei KMU drei Jahre) in dem betreffenden Gebiet erhalten bleiben müssen (Rn. 47 der RBL). Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Falls die auf der Grundlage der angemeldeten Regelung gewährten Beihilfen anhand der Lohnkosten berechnet werden, erläutern Sie bitte, wie die Bestimmung umgesetzt wird, nach der innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Investition Arbeitsplätze geschaffen werden müssen und jede durch die betreffende Investition geschaffene Stelle ab dem Zeitpunkt ihrer Besetzung fünf Jahre (bei KMU drei Jahre) in dem betreffenden Gebiet verbleiben muss (Rn. 36 der RBL). Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Beihilfeempfänger entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten leisten müssen, der keinerlei öffentliche Förderung enthält[[20]](#footnote-20) (Rn. 48 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen im Rahmen der Regelung die Obergrenzen eingehalten werden sollten, die in der zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltenden Fördergebietskarte festgelegt sind (Rn. 88 der RBL). Geben Sie bitte auch den Beschluss der Kommission zur Genehmigung der betreffenden Fördergebietskarte an.

|  |
| --- |
| … |

* 1. **Anreizeffekt der Regelung**
     1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen der Beihilfeantrag vor Beginn der Arbeiten an dem betreffenden Investitionsvorhaben gestellt werden muss (Rn. 62 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen bei der Beantragung von Beihilfen auf der Grundlage der angemeldeten Regelung ein von der Bewilligungsbehörde bereitgestelltes Standardformular eingereicht werden muss, in dem der Antragsteller kontrafaktisch erläutert, was ohne die Beihilfe geschehen würde, und angibt, welches Szenario (Szenario 1 – Investitionsentscheidung oder Szenario 2 – Standortentscheidung) vorliegt (Rn. 64 und 59 der RBL). Wenn dieses Antragsformular von dem Muster in Anhang VII der Regionalbeihilfeleitlinien abweicht, übermitteln Sie bitte eine Kopie dieses Formulars.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen große Unternehmen, die Beihilfen auf der Grundlage der angemeldeten Regelung beantragen, das kontrafaktische Szenario durch Nachweise untermauern müssen (Rn. 65 der RBL). Erläutern Sie bitte, welcher Art die Nachweise sein müssen.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Bewilligungsbehörde bei Prüfung der Anträge auf Einzelbeihilfen die Plausibilität des kontrafaktischen Szenarios prüfen und bestätigen muss, dass die Regionalbeihilfe entsprechend Szenario 1 oder Szenario 2 den erforderlichen Anreizeffekt hat[[21]](#footnote-21) (Rn. 66 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* 1. **Geeignetheit der Regelung**
     1. Erläutern Sie bitte, warum eine Regionalbeihilfe das geeignete Instrument ist, um die Entwicklung des Gebiets voranzubringen[[22]](#footnote-22) (Rn. 80 der RBL):

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Wenn es sich um eine Regelung für einen bestimmten Wirtschaftszweig handelt, belegen Sie bitte die Vorteile, die ein solches Instrument gegenüber einer für mehrere Wirtschaftszweige geltenden Beihilferegelung oder anderen Optionen hat (Rn. 81 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte an, ob die Einzelbeihilfen auf der Grundlage der angemeldeten Regelung
* automatisch gewährt werden, sofern die Voraussetzungen der Regelung erfüllt sind, oder
* im Zuge einer Ermessensentscheidung der Behörden gewährt werden.

Geben Sie bitte die einschlägige Bestimmung der Rechtsgrundlage an:

|  |
| --- |
| … |

Falls die Beihilfen auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gewährt werden, beschreiben Sie bitte kurz die zugrunde gelegten Kriterien und fügen Sie eine Kopie der für die Gewährung der Beihilfe geltenden internen Verwaltungsvorschriften der Bewilligungsbehörde bei.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Falls die Beihilfe auf der Grundlage der Regelung in einer Form gewährt wird, die dem Empfänger einen direkten finanziellen Vorteil verschafft[[23]](#footnote-23), zeigen Sie bitte auf, warum andere, möglicherweise mit geringeren Wettbewerbsverfälschungen verbundene Beihilfeformen (zum Beispiel rückzahlbare Zuschüsse) oder auf Fremd- oder Eigenkapitalinstrumenten basierende Beihilfeformen[[24]](#footnote-24) nicht geeignet sind (Rn. 85 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* 1. **Anreizeffekt und Angemessenheit der Regelung**
     1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen auf der Grundlage der angemeldeten Regelung gewährte Einzelbeihilfen für große Unternehmen auf die Nettomehrkosten für die Durchführung der Investition in dem betreffenden Gebiet begrenzt sind, die im Vergleich zum kontrafaktischen Szenario ohne staatliche Beihilfe anfallen, was anhand der unter den Randnummern 96 und 97 der RBL dargelegten Methode festzustellen ist (Rn. 95 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* 1. **Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel**
     1. Erläutern Sie bitte, wie die durch die angemeldete Beihilferegelung bedingten Beeinträchtigungen von Wettbewerb und Handel so gering wie möglich gehalten werden[[25]](#footnote-25) (Rn. 120 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Bewilligungsbehörde bei der Bewilligung von im Rahmen der Regelung gewährten Beihilfen für Einzelvorhaben prüfen und bestätigen muss, dass diese Beihilfen keine deutlichen negativen Auswirkungen etwa in Form der Schaffung von Überkapazität auf einem in absoluten Zahlen schrumpfenden Markt (Rn. 112 bis 115 der RBL), kohäsionsabträglicher Auswirkungen (Rn. 116 und 117 der RBL) oder von Verlagerung (Rn. 118 und 121 der RBL) haben.

|  |
| --- |
| … |

# Transparenz

* 1. Bestätigen Sie bitte, dass der volle Wortlaut des Beschlusses zur Gewährung der Einzelbeihilfe oder der genehmigten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen bzw. ein Link dazu sowie Informationen über jede gewährte Einzelbeihilfe von mehr als 100 000 EUR innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe bzw. bei Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung gemäß Anhang VIII der Transparenzdatenbank (Transparency Award Module: TAM) der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden Beihilfe-Website auf nationaler oder regionaler Ebene[[26]](#footnote-26) veröffentlicht werden.

Dies wird bestätigt.

* 1. Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die Bewilligungsbehörde in der Transparenzdatenbank (TAM) oder auf einer umfassenden Beihilfe-Website auf nationaler oder regionaler Ebene[[27]](#footnote-27) mindestens die folgenden Informationen zu den angemeldeten Beihilferegelungen zu veröffentlichen hat: den Wortlaut der angemeldeten Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen, die Bewilligungsbehörde, die Beihilfeempfänger, den Beihilfebetrag pro Empfänger und die Beihilfeintensität (Rn. 136 der RBL).

Falls solche Bestimmungen nicht bestehen, geben Sie bitte die Gründe dafür an. Sind solche Bestimmungen nicht in der Rechtsgrundlage der angemeldeten Regelung, sondern in anderen Rechtsvorschriften enthalten, bitten wir Sie, dies anzugeben.

|  |
| --- |
| … |

Geben Sie bitte die einschlägigen Bestimmungen der Rechtsgrundlage an, nach denen die oben genannten Informationen mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe für die Öffentlichkeit uneingeschränkt zugänglich sein müssen (Rn. 140 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

# Evaluierung, Berichterstattung und Überwachung

* 1. **Evaluierung**
     1. Geben Sie bitte die SA-Nummern aller früheren und laufenden Beihilferegelungen mit ähnlichem Ziel an, die sich auf ein ähnliches geografisches Gebiet beziehen (Rn. 144 der RBL).

|  |
| --- |
| … |

Wurde eine der oben aufgeführten Beihilferegelungen einer Ex-post-Evaluierung unterzogen (Rn. 144 der RBL).

* Ja
* Nein

Falls ja, fassen Sie bitte die wichtigsten Ergebnisse der Ex-post-Evaluierung(en) kurz zusammen (gegebenenfalls mit einem Verweis und unter Angabe eines Links).

|  |
| --- |
| … |

Beschreiben Sie bitte, wie die Ergebnisse dieser Evaluierungen bei der Gestaltung der neuen Regelung berücksichtigt wurden.

|  |
| --- |
| … |

* + 1. Geben Sie bitte an, ob die Mittelausstattung der Regelung in einem bestimmten Jahr 150 Mio. EUR übersteigt (Rn. 143 der RBL):
* Ja
* Nein

Übersteigt die Mittelausstattung der Regelung während der Gesamtlaufzeit der Regelung 750 Mio. EUR (d. h. während der kombinierten Laufzeit der Regelung und etwaiger Vorgängerregelungen mit ähnlichem Ziel für ein ähnliches geografisches Gebiet ab dem 1. Januar 2022)?

* Ja
* Nein
  + 1. Ist die Regelung (Rn. 143 der RBL)

eine Beihilferegelung, die neuartige Merkmale aufweist?

* Ja
* Nein

eine Beihilferegelung, bei der wesentliche marktbezogene, technische oder rechtliche Veränderungen zu erwarten sind?

* Ja
* Nein

eine Beihilferegelung, für die eine Evaluierung vorgesehen ist, obwohl die in Abschnitt 5.1.2 und 5.1.3 genannten Kriterien nicht zutreffen?

* Ja
* Nein

Wenn Sie die Frage unter Abschnitt 5.1.1 mit „Nein“, eine oder mehrere der Fragen unter Abschnitt 5.1.2 oder 5.1.3 hingegen mit „Ja“ beantwortet haben, ist die Regelung einer Ex-post-Evaluierung zu unterziehen (Rn. 143 der RBL). Bitte beantworten Sie in dem Fall die entsprechende Frage im allgemeinen Anmeldeformular mit „Ja“, geben Sie den Evaluierungszeitraum an und füllen Sie Anhang I – Teil III.8 zum Zwecke der Anmeldung des Entwurfs eines Evaluierungsplans aus[[28]](#footnote-28).

* 1. **Berichterstattung und Überwachung**
     1. Bestätigen Sie bitte, dass Sie
* der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2015/1589 und der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 Jahresberichte vorlegen werden

Dies wird bestätigt.

* und mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Gewährung der Beihilfe ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und Belegen, die erforderlich sind, um festzustellen, dass alle Vereinbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind, führen und der Kommission auf Anfrage vorlegen werden.

Dies wird bestätigt.

1. Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1). [↑](#footnote-ref-1)
2. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/651/oj>*)*. [↑](#footnote-ref-2)
3. Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2831 vom 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>). [↑](#footnote-ref-3)
4. Im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-4)
5. Im Sinne des Anhangs VI der RBL. [↑](#footnote-ref-5)
6. Der Ausdruck „Braunkohle“ bezeichnet die niedrig inkohlten „C“-Sorten (Weichbraunkohle) und B-Sorten (Hartbraunkohle) im Sinne des internationalen Kohle-Klassifizierungssystems der UN-Wirtschaftskommission für Europa. [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Ausdruck „Steinkohle“ oder „Kohle“ bezeichnet die höher und mittel inkohlten Kohlesorten sowie die niedriger inkohlten „A“- und „B“-Sorten im Sinne des internationalen Kohle-Klassifizierungssystems der UN-Wirtschaftskommission für Europa und präzisiert im Beschluss des Rates vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24). [↑](#footnote-ref-7)
8. Im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1). [↑](#footnote-ref-8)
9. Staatliche Beihilfen für die Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung der in Anhang I des AEUV genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und für die Forstwirtschaft fallen unter die Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1). [↑](#footnote-ref-9)
10. Die RBL sind anwendbar auf Beihilferegelungen zur Unterstützung von Tätigkeiten, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen und die entweder durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) kofinanziert werden oder als zusätzliche nationale Finanzierung für solche kofinanzierten Maßnahmen gewährt werden, sofern sektorale Vorschriften nicht etwas anderes vorsehen. [↑](#footnote-ref-10)
11. Der Wirtschaftszweig Verkehr umfasst die Personen- und Frachtbeförderung im gewerblichen Luft-, See-, Straßen-, Schienen- und Binnenschifffahrtsverkehr. Außerdem gelten diese Leitlinien nicht für Verkehrsinfrastruktur, die wie Flughäfen unter spezifische Leitlinien fällt (siehe Mitteilung der Kommission – Leitlinien für staatliche Beihilfe für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (ABl. C 99 vom 4.4.2014, S. 3)). [↑](#footnote-ref-11)
12. Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1). [↑](#footnote-ref-12)
13. Die Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für die Energiewirtschaft wird die Kommission nach den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1) prüfen. [↑](#footnote-ref-13)
14. ,KMU‘ sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) erfüllen. [↑](#footnote-ref-14)
15. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Erstinvestition. [↑](#footnote-ref-15)
16. ,Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit‘ ist eine Tätigkeit, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der Statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt. [↑](#footnote-ref-16)
17. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Erstinvestition, die eine neue wirtschaftliche Tätigkeit begründet. [↑](#footnote-ref-17)
18. Diese Bestimmung muss nicht für KMU oder für den Erwerb einer Betriebsstätte gelten. [↑](#footnote-ref-18)
19. Nach Randnummer 34 der RBL müssen immaterielle Vermögenswerte, die bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt werden können, an das betreffende Gebiet gebunden sein und dürfen nicht auf andere Gebiete übertragen werden. Dazu müssen die immateriellen Vermögenswerte folgende Voraussetzungen erfüllen:

    Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;

    sie müssen abschreibungsfähig sein;

    sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;

    sie müssen auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden und mindestens fünf Jahre lang (bei KMU drei Jahre) mit dem Vorhaben, für das die Beihilfe gewährt wurde, verbunden bleiben. [↑](#footnote-ref-19)
20. Nicht relevant für subventionierte Darlehen, öffentliche Eigenkapitaldarlehen oder öffentliche Beteiligungen, die dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nicht genügen, staatliche Garantien mit Beihilfeelementen und staatliche Förderungen, die nach der De-minimis-Regel gewährt werden. [↑](#footnote-ref-20)
21. Ein kontrafaktisches Szenario ist plausibel, wenn es die Faktoren unverfälscht wiedergibt, die zum Zeitpunkt der Investitionsentscheidung des Beihilfeempfängers maßgebend waren. [↑](#footnote-ref-21)
22. Zu diesem Zweck kann unter anderem auf Folgenabschätzungen für die geplante Regelung oder Ex-post-Evaluierungen ähnlicher Regelungen Bezug genommen werden. [↑](#footnote-ref-22)
23. Zum Beispiel Direktzuschüsse, Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern oder Sozial- oder sonstigen Pflichtabgaben oder Bereitstellung von Grundstücken, Waren oder Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen. [↑](#footnote-ref-23)
24. Zum Beispiel zinsgünstige Darlehen oder Zinszuschüsse, staatliche Garantien, Erwerb von Beteiligungen oder anderweitige Kapitalzuführungen zu Vorzugsbedingungen. [↑](#footnote-ref-24)
25. Um der Kommission die Möglichkeit zu geben, die möglichen negativen Auswirkungen zu bewerten, kann der Mitgliedstaat ihr alle ihm zur Verfügung stehenden Folgenabschätzungen sowie Ex-post-Evaluierungen von ähnlichen Vorgängerregelungen zur Verfügung stellen. [↑](#footnote-ref-25)
26. Im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. [↑](#footnote-ref-26)
27. Im Sinne des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. [↑](#footnote-ref-27)
28. Weitere Erläuterungen dazu sind der „Common methodology for State aid evaluation“ (Gemeinsame Methodik für die Evaluierung staatlicher Beihilfen) zu entnehmen: <https://competition-policy.ec.europa.eu/system/files/2021-04/modernisation_evaluation_methodology_en.pdf>. Der einzureichende Evaluierungsplan (Anhang I – Teil III.8) sollte anhand des Formulars erstellt werden, das unter folgender Adresse abrufbar ist: <https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/forms-notifications-and-reporting_en> [↑](#footnote-ref-28)